



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über Fachhochschulen- Jahresberichte 2021

Fachhochschulen-Jahresberichtsverordnung
2021 - FH-JBVO 2021

beschlossen am 12.03.2021 (auf schriftlichem
Weg)

2021

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen am 12.03.2021 (auf schriftlichem Weg), Version 1.1

Verordnung des Boards der AQ Austria über Fachhochschulen- Jahresberichte 2021

(Fachhochschulen-Jahresberichtsverordnung
2021 - FH-JBVO 2021)

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. I Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, wird verordnet:

§ 1. Berichtspflicht

- (1) Fachhochschulen haben gemäß § 23 Abs. 2 FHG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).
- (2) Die Jahresberichte sind gemäß § 23 Abs. 3 FHG mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Fachhochschule leicht zugänglich zu veröffentlichen.
- (3) Institutionell erstakkreditierte Fachhochschulen müssen erst ab dem ersten gänzlich abgeschlossenen Studienjahr einen Jahresbericht vorlegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichtes

- (1) Der Jahresbericht dient der qualitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschule. Dabei sind die Weiterentwicklung und wesentliche Änderungen nachvollziehbar darzustellen. Die Darstellungen haben über eine reine Beschreibung hinauszugehen und eine erläuternde Auseinandersetzung mit der Weiterentwicklung und den wesentlichen Änderungen zu umfassen.
- (2) Das Board der AQ Austria hat sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten zu befassen und sich damit einen Überblick über die Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschule sowie die Weiterentwicklung und wesentlichen Änderungen in den gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 bis 3 FHG genannten Bereichen zu verschaffen.

(3) Inhalte der Jahresberichte werden auch für die Erstellung des jährlichen Berichtes an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit gemäß § 28 Abs. 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, § 3 Abs. 6 Z 4 MTD-Gesetz, BGBl. I Nr. 460/1992, und § 11 Abs. 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG), BGBl. I Nr. 310/1994) herangezogen.

§ 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum hat das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, zu umfassen. Ein Studienjahr hat dabei ein Wintersemester und das folgende Sommersemester zu umfassen.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht ist der AQ Austria gemäß § 23 Abs. 2 FHG jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist in deutscher oder englischer Sprache bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Umfang von maximal 40 Seiten nicht überschreiten. Auf Inhalte des Jahresberichts bezogene Anlagen können hinzugefügt werden.

(3) Der Jahresbericht ist in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at zu übermitteln.

§ 6. Struktur des Jahresberichtes

(1) Der Jahresbericht hat gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 bis 3 FHG die nachfolgend genannten Inhalte zu umfassen und dabei auch die Darstellung von wesentlichen Änderungen gegenüber dem letzten institutionellen Akkreditierungsantrag bzw. Jahresbericht einzubeziehen:

1. Darstellung der allfälligen Weiterentwicklung der Zielsetzungen der Fachhochschule vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung der Fachhochschule.
2. Darstellung und Analyse der Entwicklungen in den nachstehenden Bereichen der Fachhochschule:
 - a. Studien und Lehre;
 - b. angewandte Forschung und Entwicklung;
 - c. Personal, inklusive Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers; der Studiengangsleitungen und der Zusammensetzung der Entwicklungsteams;

- d. Internationalisierung;
 - e. Nationale und internationale Kooperationen.
3. Darstellung und Analyse von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter
- (2) Im Falle der Durchführung von Studiengängen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung ist auf diese im Besonderen einzugehen.

§ 7. Inkrafttreten

Die Jahresberichtsverordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

